



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.



STEUERREFORM 2020-2022: HÄPPCHEN-INSZENIERUNG?

01/19

INHALT: Nachgefragt bei ... [Mag. Peter Kopp](#) S. 2 | Sonderregelung „repariert“ ungünstiges Erkenntnis der Höchststricher: [Keine doppelte Sozialversicherung für überlassene Geschäftsführer](#) S. 3 | [Steuerreform: Große Worte, kleine Taten?](#) Gespanntes Warten auf konkrete Reformschritte. S. 4 | Richtlinie der EU bringt wichtige Änderung: [Neue Umsatzsteuerregeln für Gutscheine](#) S. 6 | Alles, was Recht ist S. 7 | [Intern. Steuern](#) S. 8



Mag. Peter Kopp

IAB: NEXIA INTERNATIONAL VERTEIDIGT STARKE POSITION

Peter Kopp zeigt sich als aktives EMEA-Board-Member besonders zufrieden über die erfreuliche Umsatzentwicklung von Nexia International: Die Gesamteinnahmen erhöhten sich im vergangenen Jahr auf über 4 Milliarden US-Dollar. Das ist gegenüber 2017 eine Steigerung von 11 %. Nexia konnte damit seine starke Position als Nummer 9 der internationalen Accounting-Netzwerke halten, wie der aktuelle World Survey des International Accounting Bulletin (IAB) zeigt.

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: „Steuerforum – Verein zur Grundlagenforschung im Abgabenrecht“, 1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Salcher

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;

Mag. Christian Moritz; Mag. Sabine Hadl-Böhm;

Mag. Christian Kraxner

Lektorat: scriptophil, die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at

Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/baranq,

S. 3: shutterstock/skyNext, S. 4: shutterstock/Ewa Studio,

S. 5: shutterstock/Josef Hanus, S. 6: shutterstock/

Natasa Adzic, S. 7: shutterstock/Anneka

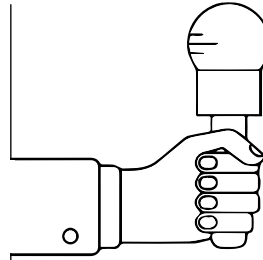
Adresse der Redaktion:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG, 1210

Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0, Fax -279,

E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com

CONSULTATIO  A member of
Nexia
International



Nachgefragt bei ...

Mag. Peter Kopp

Die Steuerreform 2020 wird mit großer Spannung erwartet. Was kommt auf die Steuerzahler zu?

Die Regierung hat sich viel vorgenommen und Steuerentlastungen im Ausmaß von EUR 5 Milliarden angekündigt. Unklar ist jedoch, wann genau die Steuern gesenkt werden und wie sich dieser „Segen“ auf Einkommensteuerzahler und Körperschaften verteilen soll. Was außerdem auf der Agenda steht: die komplette Überarbeitung des Einkommensteuergesetzes und die Neuorganisation der Finanzverwaltung. CONSULTATIO News befasst sich ausführlich mit den Reformplänen. Geredet wurde schon sehr viel. Im Frühjahr muss der Finanzminister nun Ergebnisse liefern.

Was sind – abseits der Steuerreform – die aktuellen Schwerpunkte in der Beratungsarbeit?

Nachdem die Reformpläne des Fiskus noch nicht auf dem Tisch liegen, weise ich auf die große Bedeutung der Unternehmensplanung hin. Zwar folgt die Realität nicht immer dem Plan. Dennoch ist es unerlässlich, Zukunftsszenarien zu erstellen und die Meinungen von Mitarbeitern, Geschäftspartnern und Branchenexperten einzuholen. Unternehmer, die regelmäßig Ziele definieren, Pläne erstellen, anpassen und manchmal auch wieder verwerfen, sind nachweislich erfolgreicher.

Wie unterstützt die CONSULTATIO ihre Kunden bei der Zukunftsarbeit?

Wir helfen, den Blick auf das Wesentliche zu richten. Auch wenn wir als Steuerberater und Wirtschaftsprüfer oft die Vergangenheit aufzubereiten und abzarbeiten haben, stehen wir unseren Klienten seit vielen Jahren sehr erfolgreich als Sparringpartner und Ratgeber beim Planen zur Seite: von der integrierten Finanzplanung, aus der sich nicht zuletzt der Wert des Unternehmens ableiten lässt, über die Liquiditäts- und Steuerplanung für das folgende Geschäftsjahr bis hin zur Fortbestehens-Prognose in Krisensituationen.

Wie sieht der CONSULTATIO-Masterplan für 2019 aus?

Wir frischen unsere Unternehmensstrategie grundlegend auf, erweitern und verjüngen die Partnerriege. Außerdem steht das Thema Digitalisierung ganz oben auf unserer Agenda. Die Schwerpunkte liegen auf einem sicheren und bequemen Datenaustausch über die neue „ConsCloud“, auf papierlosen Buchhaltungs- und Rechnungswesen-Prozessen – und nicht zuletzt auf neuen Beratungsprodukten im Bereich IT-Organisation und IT-Sicherheit.

Sonderregelung „repariert“ ungünstiges Erkenntnis der Höchststrichter

Keine doppelte Sozialversicherung für überlassene Geschäftsführer

Mag. Christian Moritz



Eine Konzerngesellschaft überlässt der anderen für bestimmte Aufgaben eine Führungskraft – ein Szenario, das in Konzernen häufig vorkommt. Der überlassene Manager hat in der Regel weiterhin ein Dienstverhältnis mit der überlassenden Gesellschaft. Seine Arbeit macht er aber teils oder ganz für die Beschäftigergesellschaft – meist ohne gesonderten Anstellungsvertrag und ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Das war dem Verwaltungsgerichtshof ein Dorn im Auge. 2017 verlangte er im Hinblick auf die Sozialversicherung eine doppelte Anstellung. Der Gesetzgeber hat die gängige Praxis nun aber legitimiert.

Bei der sogenannten „Drittanstellung von Geschäftsführern“ wird der konzernintern überlassene Dienstnehmer zum Geschäftsführer der Beschäftigergesellschaft bestellt. Sein Dienstverhältnis zur Überlassergesellschaft bleibt aber aufrecht, er schließt keinen Dienstvertrag mit der Beschäftigergesellschaft ab. Auch das Geld für seine Arbeit bekommt der „Verliehene“ weiterhin von der Überlassergesellschaft. Sie verrechnet ihren Aufwand der Beschäftigergesellschaft zu fremdüblichen Bedingungen weiter.

2017: „Njet“ des Verwaltungsgerichtshofes

Das beschriebene Modell schien bis 2017 unproblematisch – auch aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht. Ein Dienstverhältnis bestand ja ausschließlich mit dem Überlasser, der auch die Sozialversicherung zahlte. Doch dann funkte der Verwaltungsgerichtshof 2017 mit einem Erkenntnis dazwischen, das da lautete: Sozialversicherungsrechtlich entstehe auch ein Dienstverhältnis zur Beschäftigergesellschaft, wenn ein Arbeitnehmer als Geschäftsführer überlassen wird (siehe CONSULTATIO News 2/2018). Denn durch den Beststellungsakt zum Geschäftsführer erwerbe – so der VwGH – das Beschäftigergesellschaft ein unmittelbares Recht auf die Arbeitsleistung des Geschäftsführers. Und damit sei ein (zusätzliches) sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet.

Der VwGH sah also die Beschäftigergesellschaft als weitere sozialversicherungsrechtliche Dienstgeberin an – unabhängig davon, ob überhaupt ein arbeitsvertragliches Verhältnis zwischen ihr und dem Geschäftsführer vorlag. Damit stand im Raum, dass künftig doppelt für die Sozialversicherung zu zahlen sei. Dienstgeberbeiträge hätten in bestimmten Fällen mehrfach – bis zur Höchstbeitragsgrundlage – abgeführt werden müssen.

Anpassung des ASVG entzieht Erkenntnis die Grundlage

Um den Folgen dieser Rechtsprechung des VwGH entgegenzusteuern, hat der Gesetzgeber nun eine Ergänzung des § 35 ASVG beschlossen. Demnach gilt „bei der Überlassung von Arbeitskräften innerhalb eines Zusammenschlusses rechtlich selbständiger Unternehmen unter einheitlicher Leitung insbesondere zur Übernahme einer Organfunktion der Beschäftigergesellschaft nicht als Dienstgeber. Dies gilt sinngemäß auch für Körperschaften des öffentlichen Rechts.“

Damit ist klargestellt: Übernimmt ein Überlassener derartige Führungsfunktionen, dann ist nicht der Beschäftigergesellschaft sein sozialversicherungsrechtlicher Dienstgeber, sondern allein die überlassende Gesellschaft. Fazit: Der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist solcherart – jedenfalls im Konzernbereich und bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften – die Grundlage entzogen!

Gespanntes Warten auf konkrete Reformschritte

Steuerreform: Große Worte, kleine Taten?

Dr. Georg Salcher



Als der Finanzminister bei der Regierungsklausur im Jänner 2019 die Steuerreform 2020–2022 präsentierte, war sie mit dem Etikett „Entlastung Österreich“ versehen. Zu hören waren vorerst vor allem Absichtserklärungen. Zudem ist das Ausmaß der Entlastung mit EUR 4,5 Milliarden deutlich kleiner als das, was im Wahlkampf kolportiert wurde: nämlich EUR 14 Milliarden. Inzwischen haben der Minister und sein Staatssekretär die Reformpläne ein wenig konkretisiert. CONSULTATIO News fasst den aktuellen Stand zusammen.

Die Regierung trat 2017 mit dem Versprechen an, „die Abgabenquote in Richtung 40 % zu senken“. Die jetzt skizzierten Maßnahmen sollen das sicherstellen – in drei Etappen bis 2022. Der Finanzminister beziffert die Gesamtentlastung mit rund EUR 6 Milliarden, rechnet hier aber schon die Steuersenkung durch den Familienbonus plus ein. Dieser ist 2019 in Kraft getreten und bringt steuerzahlenden Eltern rund EUR 1,5 Milliarden pro Jahr.

2020: Kleinverdiener entlasten, das Steuersystem „grüner“ machen

Arbeitnehmer, Pensionisten und Selbstständige zahlen heute gar keine Einkommensteuer, wenn sie sehr wenig Geld verdienen. Um diese Klein- und Kleinstverdiener dennoch zu entlasten, sollen ab 2020 deren Krankenversicherungsbeiträge sinken. Das würde rund EUR 700 Millionen Entlastung bringen.

Außerdem soll das Steuersystem „ökologischer“ werden. Dafür sind steuerliche Anreize für umweltfreundlichere Autos angedacht. Als Öko-Maßnahme sieht die Regierung auch den Plan, die Umsatzsteuer für E-Books und E-Zeitungen von bisher 20 % auf 10 % zu senken. Weitere Details bleiben ungenannt, weil man den Ergebnissen „intensiv arbeitender Expertenrunden“ nicht vorgreifen wolle ...

2021/2022: Niedrigere Tarife für Einkommensteuerzahler und Gesellschaften

Nicht minder vage sind die Aussagen, wie es mit der Einkommen- und der Körperschaftsteuer weitergeht. Versprochen ist, die Steuertarife auf den unteren Stufen zu senken. Sie liegen derzeit im Einkommensbereich von EUR 11.000,- bis 18.000,- bei 25 %. Für den Korridor von EUR 18.000,- bis 31.000,- sind 35 % fällig. Die neuen, reduzierten

Tarife stehen freilich noch nicht fest, und ebenso unklar ist, wann sie in Kraft treten sollen. Man müsse „die Konjunktur-entwicklung im Auge haben“, so die Erklärung des Ministers.

Hingegen wird der – ursprünglich nur bis 2020 befristet eingeführte – Spitzensteuersatz von 55 % auf Einkommensteile über einer Million Euro voraussichtlich länger beibehalten. Unangetastet bleibt weiterhin die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Monatsgehalts.

Ins Visier nehmen will die Regierung, wie angekündigt, die Körperschaftsteuer, um „den Wirtschaftsstandort attraktiver zu machen und Arbeitsplätze zu sichern“. Denkbar ist, dass die Koalitionäre den Tarif von derzeit 25 % senken. Der Finanzminister verweist schließlich immer wieder auf deutlich niedrigere Körperschaftsteuersätze in den Nachbarländern. Prinzipiell steht darüber auch einiges im Regierungsprogramm. Dort heißt es, dass vor allem die Körperschaftsteuer auf nicht entnommene Gewinne sowie die Mindest-KöSt sinken sollen.

Weiters in Diskussion: eine Verbesserung der Abschreibungsmöglichkeiten. Eine degressive AfA könnte ins Haus stehen, und die würde auch gleich die Investitionsfreude fördern.

Quo vadis, kalte Progression?

Das türkis-blaue Regierungsprogramm enthält das Versprechen, die „kalte Progression“ abzuschaffen. Doch auch das ist bislang bloß eine Absichtserklärung. Ein entsprechendes Gesetz ist erst für 2022 angekündigt und würde somit 2023 in Kraft treten. Es soll die Steuerprogressionsstufen auf Basis der Inflation des Vorjahres automatisch anpassen. Die Steuerzahler können nur hoffen, dass keine negativen „konjunkturellen Entwicklungen“ dazwischenkommen ...

Keine neuen Steuern, außer einer „gerechten“ Digitalsteuer

„Keine neuen Steuern!“, so das Credo des Finanzministers. Eine Ausnahme gibt's allerdings, und zwar aus „Fairness“-Gründen: Große „digitale Konzerne“ zahlen künftig auf Onlinewerbung eine 3%ige Digitalkonzersteuer, sofern ihr Umsatz weltweit EUR 750 Millionen und in Österreich EUR 10 Millionen übersteigt. Im Gegenzug könnte die Werbeabgabe für heimische Unternehmen von 5 % auf 3 % sinken. Aber auch hier gilt: Nix is fix! Vorerst ist eine Expertenrunde am Zug.

Weitere „Fairnessmaßnahmen“ betreffen Vermittlerplattformen wie Airbnb und Uber. Sie müssen der Finanz künftig alle Daten zur Verfügung stellen, die es braucht, um die österreichischen Dienstleister der Plattformen zu besteuern. Außerdem sollen Sendungen mit geringem Wert (bis EUR 22,-) nicht mehr von der Einfuhrumsatzsteuer befreit sein. Lieferungen von Onlinehändlern aus Drittstaaten wären dann ab dem ersten Cent besteuert.

Arbeit für Herkules:

Das Einkommensteuerrecht neu kodifizieren

Das aktuelle Einkommensteuergesetz stammt aus dem Jahr 1988. Seit damals gab es über 160 Novellen. Sie haben etliche Ausnahmebestimmungen hinzugefügt und das Gesetz extrem komplex werden lassen. Eine vollständige Überarbeitung ist also eine Herkulesaufgabe, vor der die Regierung nicht zurückschreckt: Sie will das Steuerrecht bis 2019 modernisieren. Auch hier ist eine Taskforce am Werk, die wesentliche Vereinfachungen entwickeln soll. Kleinunternehmern verspricht man „großzügige Pauschalierungen“.



Im Regierungsprogramm finden sich unter anderem folgende Maßnahmen:

- eine Einheitsbilanz schaffen und die (steuerliche) Gewinnermittlung modernisieren
- die (steuerliche) Gewinnermittlung für Personengesellschaften vereinfachen
- rechtsformneutral besteuern
- Abschreibungsmethoden überprüfen
- Einkunftsarten reduzieren
- außergewöhnliche Belastungen und Sonderausgaben reformieren
- die Lohnverrechnung vereinfachen

Werden Steuererleichterungen beseitigt, ist der Widerstand verschiedener Interessengruppen vorprogrammiert. Wie weit sich die Regierung dem aussetzt, bleibt abzuwarten.

Finanzverwaltung: Neu organisiert

Geht es nach den Ankündigungen, soll nicht nur beim Steuerrecht, sondern auch bei der österreichischen Finanzverwaltung kräftig umgebaut werden:

Bereits gesetzlich fixiert: Aus GPLA wird PLAB

Derzeit sorgen entweder die Prüfer der Finanz oder die Organe der Krankenkassen für die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA). 2020 kommt ein einheitlicher „Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge“ (PLAB), der im Finanzministerium angesiedelt ist. Welche Veränderungen das für die Abgabepflichtigen bringt, stellen wir in einer unserer nächsten Ausgaben dar.

Angekündigt: Nur „ein“ Finanzamt für Österreich

Die jetzt 40 eigenständigen Finanzämter sollen ab 2020 zu einem „Finanzamt Österreich“ werden – organisatorisch. Die bisherigen Standorte bleiben vorerst erhalten. Auch am Personaleinsatzplan soll sich nichts ändern. Über die Details zu den Änderungen berichtet CONSULTATIO News demnächst.

Die Reformpläne der Regierung müssen noch vor dem Sommer in Gesetzesentwürfe gekleidet werden, damit sie – nach hoffentlich ausreichender Begutachtungszeit – in ein Jahressteuergesetz 2020 einfließen können. Dieses sollte dann so zeitgerecht vorliegen, dass sich die Steuerzahler auch auf die Novelle vorbereiten können...



Richtlinie der EU bringt wichtige Änderung - Jetzt zwei steuerliche Typen

Neue Umsatzsteuerregeln für Gutscheine

Mag. Sabine Hadl-Böhm

Verkauft Ihre Firma Gutscheine, mit denen Ihre Kunden Waren oder Dienstleistungen erwerben können? Dann sollten Sie wissen, dass sich Anfang 2019 die Rechtslage in puncto Umsatzsteuer geändert hat. Eine neue „Gutscheinrichtlinie“ der Union unterscheidet jetzt nämlich zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen. Die beiden Varianten sind umsatzsteuerlich unterschiedlich zu behandeln!

Während die Deutschen gleich das Umsatzsteuergesetz geändert haben, übernimmt Österreich die neue EU-Regel, indem der Fiskus die heimischen Umsatzsteuer-Richtlinien anpasst. Ein Gutschein im Sinne der EU-Richtlinie ist ein „Instrument“, das einen Unternehmer dazu verpflichtet, es als Gegenleistung für eine Lieferung oder Dienstleistung anzunehmen. Wesentlich ist, dass auf dem Gutschein selbst (oder in dazugehörigen Unterlagen) Folgendes angegeben ist:

- Welche Leistung wird erbracht?
- Wer erbringt die Leistung?
- Wie lauten die Einlösungsbedingungen?

Gutscheine können gegenständlich, etwa in Papierform, als Geschenkbomben bzw. -münzen, oder auch in elektronischer Form ausgestellt sein.

Einzweck oder Mehrzweck? Das ist nach der neuen Rechtslage die Frage

Ein Gutschein-Verkauf selbst galt bis zum 31. Dezember 2018 in der Regel als nicht umsatzsteuerbar. War die im Gutschein „verbriefte“ Leistung oder Ware schon konkretisiert, dann unterlag aber auch bisher der Verkauf solcher Gutscheine der Anzahlungsbesteuerung. Für ab dem 1. Jänner 2019 ausgestellte Gutscheine ist die Rechtslage neu: Der Fiskus unterscheidet nun gemäß EU-Richtlinie zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen und besteuert die beiden Arten zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Handelt es sich um einen Einzweck-Gutschein, dann fällt die Umsatzsteuer unmittelbar beim Verkauf an. Beim Mehrzweck-Gutschein ist sie hingegen erst beim Einlösen fällig.

Ein „**Einzweck-Gutschein**“ liegt vor, wenn Folgendes zum Zeitpunkt der Ausstellung durch den Unternehmer bereits feststeht:

- sowohl der Ort der enthaltenen Leistungen
- als auch die dafür geschuldete Umsatzsteuer

Stellt zum Beispiel ein Theater einen Gutschein für eine ganz bestimmte Vorstellung aus, fällt das in die Kategorie „Einzweck“. Gleiches gilt, wenn sich ein Bon etwa für ein spezielles Küchengerät einlösen lässt, beispielsweise in den Filialen einer Firma und bei Franchisenehmern in ganz Österreich. Nach dem neuen System kommt der Umsatz bei allen Einzweck-Gutscheinen bereits in jenem Moment zustande, da sie in die Hände des Käufers gelangen. Die Umsatzsteuerschuld entsteht unmittelbar, als ob der Umsatz schon erfolgt wäre (keine Anzahlungsbesteuerung mehr!). Das gilt übrigens auch, so ein Dritter (z. B. ein Partnerbetrieb) den Gutschein vertreibt. Neu ist auch: Sollte der Kunde sein Guthaben später gar nicht einlösen, ändert das nichts an der Besteuerung!

Alle anderen Arten von Gutscheinen fallen laut EU-Definition hingegen in die Kategorie „**Mehrzweck**“. Beispiele gefällig? Eine Restaurantkette verkauft Konsumationsgutscheine, die gegen Essen und Getränke eingetauscht werden können. Beide Dinge sind bekanntlich mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen belegt. Daher steht beim Verkauf der Gutscheine noch nicht fest, wie viel Umsatzsteuer an den Fiskus fließen muss, wenn die Käufer das Guthaben später in einem der Lokale einlösen. Ähnlich ist die Lage bei einem Gutschein für Schreibwaren, der sich sowohl in Österreich als auch in Deutschland in den Läden des Ausstellers nutzen lässt. Die beiden Länder haben unterschiedliche Umsatzsteuersätze – womit der Ort der Leistung steuerlich noch offen ist.

Mehrzweck-Gutscheine zu verkaufen stellt also noch keinen steuerbaren Vorgang dar. Die unmittelbaren Einnahmen unterliegen daher nicht der Anzahlungsbesteuerung. Erst wenn ein Unternehmer – beim Einlösen – die Leistung tatsächlich erbringt, entsteht die Steuerschuld.

Sofort richtig zuordnen

Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine sind umsatzsteuerrechtlich also gänzlich unterschiedlich zu bewerten. Deshalb müssen Sie als Unternehmer Ihre Gutscheine unbedingt richtig zuordnen! Fragen Sie sich stets, ob sowohl der Leistungsort als auch die geschuldete Umsatzsteuer schon eindeutig bekannt sind, wenn Sie einen Gutschein ausgeben.

Beispiel: Ein Einzelhändler gibt Gutscheine aus, mit denen sich alle Waren seines Sortiments erwerben lassen. Führt er sowohl Produkte zum Regel- als auch zum ermäßigten Steuersatz, handelt es sich um Mehrzweck-Gutscheine. Hätte der Händler nur Waren zum Regelsteuersatz im Angebot, fielen seine Gutscheine hingegen in die Kategorie „Einzweck“.

CONSULTATIO HINWEIS

Mit Einzweck- oder Mehrzweck-Gutscheinen gar nichts zu tun haben Preiserstattungs- oder Preisnachlassgutscheine. Dabei geht es um nachträgliche Vergütung oder um Rabatte auf Leistungen.

Besonderheiten ergeben sich übrigens, wenn Unternehmer Gutscheine nicht im eigenen Namen ausgeben oder sie über mehrere Vertriebsstufen gehandelt werden. Wenden Sie sich hier und bei etwaigen Unklarheiten gerne an Ihre CONSULTATIO-BetreuerInnen.



ALLES, WAS RECHT IST

Kein Glück für die Rauchfangkehrer im Westen

Dass eine Zulage im Kollektivvertrag steht, macht sie steuerlich noch nicht sakrosankt. Die Kaminfeger in Tirol bekamen das jetzt zu spüren. Ihr Kollektivvertrag sieht eine (Lohnsteuerbegünstigte) „Schmutzzulage“ vor, die satte 18 % des Grundlohns ausmacht. In anderen Bundesländern liegt diese Zuzahlung hingegen nur bei 8 %.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte den Kollektivvertrag der Tiroler in einem Verfahren nun unter die Lupe zu nehmen. Zwar akzeptierten die obersten Verwaltungsrichter, dass es bei der Arbeit von Rauchfangkehrern besonders schmutzig zugeht und eine solche Zulage daher ausbezahlt wird. Was die Tiroler bekommen, übersteige aber die in anderen Bundesländern branchenübliche Summe um mehr als das Doppelte. Es liege, so das Urteil, eine erhebliche Abweichung vor. Der steuerbegünstigte Teil der Zulage ist nun zu kürzen.

Die Lehre für Kollektivvertragspartner: Es kann durchaus im beiderseitigen Interesse liegen, möglichst hohe begünstigte Lohnbestandteile zu vereinbaren. Dabei ist jedoch die Angemessenheit zu beachten!

Steuernachforderungen: Im „Wurzeljahr“ bilanzieren

Wenn der Fiskus Abgaben prüft, kommt es immer wieder zu Steuernachforderungen. Wann genau müssen Sie solche Forderungen aber in der Bilanz berücksichtigen? Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof eine wichtige Entscheidung getroffen: Besteht die Nachforderung, weil Sie einen Steuersachverhalt ursprünglich rechtlich falsch beurteilt haben, vollziehen Sie die „Passivierung“, indem Sie die Bilanz an der Wurzel berichtigen.

Diese Rechtsansicht findet sich jetzt auch in den Einkommensteuerrichtlinien wieder: Fordert die Finanz Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeber- und Sozialversicherungsbeiträge nach, bilden Sie die Rückstellung in dem Jahr, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist (Berichtigung des Bilanzansatzes gemäß § 4 Abs 2 EStG im Wurzeljahr).

Handelt es sich allerdings um vorsätzlich verkürzte Abgaben, dann gilt: Von einer Hinterziehung bloß zu wissen, gibt dem Steuerpflichtigen noch nicht das Recht, die daraus resultierende Steuerschuld sofort zurückzustellen. Das darf er erst, wenn er die Höhe der Nachforderung kennt und weiß, dass der Fiskus diese geltend machen wird.



ÜBER GOLDENE VERDIENSTZEICHEN ...

... freuen sich gleich zwei langjährige

CONSULTATIO-Mandanten: Für sein soziales Engagement wurde im Dezember 2018 TEAMwork-Geschäftsführer Johann Druckenthaner vom Bundespräsidenten das „Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich“ verliehen. Ein schöner Karriereabschluss: Druckenthaner verabschiedete sich mit Jahresende in den wohlverdienten Ruhestand, für den ihm die CONSULTATIO viel Gesundheit und Freude wünscht.

Bereits im November 2018 hat Dr. Jean-Jacques Chirikdian das „Goldene Verdienstzeichen des Landes Wien“ erhalten. Der geschäftsführende Gesellschafter der ZAK-Pharma Dienstleistung Ges.m.b.H. wurde für sein unternehmerisches und wissenschaftliches Wirken in der Pharmakologie und in der Toxikologie ausgezeichnet. Das CONSULTATIO-Team gratuliert beiden Preisträgern herzlich zu diesen hohen Auszeichnungen!



DER VATER DER „MEGATRENDS“ FEIERT SEINEN 90ER



Vor über 35 Jahren hat Trendforscher John Naisbitt mit seinen Vorhersagen erstmals ein weltweites Publikum erreicht. Seit damals steht der Harvard-Absolvent – primär als Vortragender – im Rampenlicht internationaler Veranstaltungen. Naisbitt, zeitweise Berater der US-Regierung, machte auch den Begriff der Globalisierung populär. 1929 in

Salt Lake City, Utah, geboren, lebt er mit seiner Frau Doris seit vielen Jahren in Wien und Tianjin/China. Im Jänner feierte er seinen 90. Geburtstag. Das CONSULTATIO-Team gratuliert unserem langjährigen Mandanten dazu nochmals herzlich und wünscht viele weitere gesunde und schaffensfrohe Lebensjahre. Derzeit widmet sich das Ehepaar Naisbitt ganz der Rolle Chinas in einer neuen Weltwirtschaft. „Im Sog der Seidenstraße“ lautet auch der Titel seines aktuellen Buches, das im Verlag Langen-Müller erschienen ist.

START DER CONSCLOUD – SICHER & EINFACH

Als Klient/in der CONSULTATIO steht Ihnen ab sofort ein neuer Service zur Verfügung – die hauseigene „ConsCloud“. Der Online-speicher macht es möglich, Informationen risikofrei auszutauschen und große Datenvolumen einfach und schnell zu übertragen. Die Lösung zeichnet sich durch eine simple, intuitive Benutzeroberfläche aus. Sie können von überall komfortabel auf die Cloud zugreifen – via Desktop, Web oder Handy. Dem Schutz Ihrer Daten kommt selbstverständlich oberste Priorität zu: Was Sie übertragen, ist ausschließlich bei CONSULTATIO gespeichert und bleibt zu 100 % vertraulich und in Österreich.



„EUROPA VOR DER ENTSCHEIDUNG“

So lautet der Titel des neuen Buches eines versierten Autorentrios rund um Hannes Androsch. Das Werk geht der Frage nach, warum nur ein reformiertes, politisch gestärktes Europa in der Lage sein kann, die globalen Herausforderungen unserer Gegenwart erfolgreich zu bewältigen. Ein mit Fakten gespicktes, mitreißend geschriebenes Manifest, das auf die im Mai stattfindende Europawahl einstimmt! Hannes Androsch, Johannes Gadner, Bettina Poller, „Europa vor der Entscheidung“, Brandstätter Verlag.

STEUERNUSS



CONSULTATIO Steuernuss

Hartwig betreibt eine Trafik. Um das Weihnachtsgeschäft 2017 zu beleben, hat er im damaligen Oktober und November Gutscheine zum Sonderpreis von EUR 80,- verkauft. Die Bons konnten die Käufer gegen die österreichische PKW-Jahres-Autobahnvignette 2018 einlösen (regulärer Preis EUR 87,30).

Im Februar 2019 stellt Hartwig nun fest, dass fünf von ihm verkaufte Gutscheine nicht genutzt wurden. Kann er sich die bereits abgeführte Umsatzsteuer für die nicht eingelösten Gutscheine wieder zurückholen?

- Ja, es handelt sich um Mehrzweck-Gutscheine. Eine Umsatzsteuer war gar nie geschuldet.
- Nein, es handelt sich um Einzweck-Gutscheine.
- Ja, aber nur mit Genehmigung der ASFINAG.
- Ja, denn die neuen Regeln für Einzweck-Gutscheine sind in diesem Fall nicht anwendbar.

Die richtige Antwort lautet d. Grundsätzlich handelt es sich bei den von Hartwig ausgestellten Gutscheinen um Einzweck-Gutscheine im Sinne der EU-Gutschein-Richtlinie. Diese sieht vor, dass die Umsatzsteuer für Einzweck-Gutscheine auch dann geschuldet wird, wenn sie später nicht eingelöst werden. Die neue Rechtslage gilt aber erst für ab 1.1.2019 ausgestellte Gutscheine. Hartwig kann also die Umsatzsteuer für die nicht eingelösten Gutscheine aus dem Jahr 2017 im Jahr 2019 berichtigen.